



BOTSCHAFT

**GEMEINDEVERSAMMLUNG
VOM 26. NOVEMBER 2025
GEMEINDE ALTISHOFEN**

Einladung zur Gemeindeversammlung der Gemeinde Altishofen

Einladung zur Gemeindeversammlung

**Mittwoch, 26. November 2025, 20.00 Uhr,
KULTURNhalle (Mehrzweckhalle) Altishofen**

Traktanden

1. **Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 mit Budget 2026 und Steuerfuss**
 - 1.1 Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes 2026 - 2029
 - 1.2 Beschluss über das Budget 2026 mit Steuerfuss
(1.85 Einheiten, Vorjahr 1.85)
 - 1.3 Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungskommission
zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und Steuerfuss
2. **Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze**
 - 2.1 Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze (Beschlussfassung)
 - 2.2 Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Altishofen und der CKW AG Luzern (Zustimmung)
3. **Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Altishofen**
(Teilrevision, Beschlussfassung)
4. **Verschiedenes**

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens bis zum fünften Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Altishofen ihren politischen Wohnsitz geregelt haben.

Stimmregister

Das Stimmregister liegt bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Botschaft/Aktenauflage

Die Botschaft wird allen Haushaltungen zugestellt. Zusätzliche Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder unter www.altishofen.ch heruntergeladen werden. Die der Abstimmungsvorlage zugrundeliegenden Akten liegen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt, zwei Wochen vor dem Abstimmungstag auf der Gemeindegkanzlei zur Einsichtnahme auf.

Wir laden Sie herzlich ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Altishofen, 24. September 2025

Gemeinderat Altishofen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	6
Traktandum 1: Aufgaben und Finanzplan 2026-2029 mit Budget 2026 und Steuerfuss	7
Übersicht	7
Erläuterungen zur Übersicht des Budgets 2026	7
Gestuffer Erfolgsausweis	8
Erläuterungen zur gestuften Erfolgsrechnung	9
Gestuffer Investitionsausweis	10
Erläuterungen zur gestuften Investitionsrechnung	11
Mittelflussrechnung	12
Erläuterungen zur Mittelflussrechnung	13
Kennzahlen	14
Erläuterungen zu den Kennzahlen	15
Finanzplanparameter	16
Erläuterungen zu den Finanzplanparametern	16
Rekapitulation Leistungsaufträge (Globalbudgetübersicht)	17
Erläuterungen zur Rekapitulation Leistungsaufträge (Globalbudgetübersicht)	17
Aufgabenbereich Präsidiales	18
Aufgabenbereich Bildung, Sport, Kultur	21
Aufgabenbereich Recht, Sicherheit, Wirtschaft	26
Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales	29
Aufgabenbereich Bau, Umwelt	32
Kontrolle der Sonderkredite	37
Aufgabenbereich Finanzen	38
Aufgabenbereich Immobilien Verwaltungsvermögen (VV)	41
Antrag des Gemeinderates Altishofen zum Traktandum 1	45
Bericht der Rechnungskommission zum Traktandum 1	46
Traktandum 2: CKW-Konzessionsvertrag und Reglement	47
Traktandum 3: Friedhof- und Bestattungsreglement	59

Vorwort

« ... dass etwas schwer ist, muss uns ein Grund mehr sein, es zu tun.»

Rainer Maria Rilke

Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner

Das Jahr 2026 stellt unsere Gemeinde vor Herausforderungen – aber auch vor wertvolle Chancen!

Folgende Themen haben Auswirkungen auf unsere Gemeindeentwicklung:

- | | | |
|--|---|------------------------|
| ▪ International: Zölle, Konflikte | → | Wirtschaftsentwicklung |
| ▪ Bund: Abschaffung Eigenmietwert, Digitalisierung | → | Budgetrelevant |
| ▪ Kanton: Kant. Richtplan, Finanzausgleich | → | Budgetrelevant |
| ▪ Gemeinde: Entwicklungen in allen Ressorts | → | Budgetrelevant |

Die Kosten im Sozialen und in der Bildung steigen weiter an, so auch die Ausgaben für die IT und die Versicherungen. Gleichzeitig müssen wir die Zukunft der Gemeinde aufgleisen, investieren in den Erweiterungsbau des Schulhauses, in zukunftsfähige Gemeindeimmobilien und Infrastruktur. Trotz des finanziellen Drucks ist es dem Gemeinderat ein zentrales Anliegen, die Vereine weiterhin zu unterstützen – sie sind das Herzstück des gesellschaftlichen Lebens in unserer Gemeinde.

Altishofens Stärke ist das vielseitige und aktive Gemeinschaftsleben. Das verbindet und stärkt den Zusammenhalt. Denken wir zum Beispiel an die vergangene Fasnacht, den Tag der offenen Tür im Schloss Altishofen, die unterschiedlichsten Sportanlässe und Konzerte, das Fest der Kulturen, den Erntedanksonntag oder an die Kilbi – all diese wunderbaren Momente lassen die Kinder- und Erwachsenenherzen höherschlagen. Und mit Stolz schauen wir gar auf die internationale Bühne zu unseren Seilzieher*innen. Unsere Vereine verdienen grossen Respekt, Dank und unsere Unterstützung. Aber auch Sie, geschätzte Bürger und Bürgerinnen, die sich immer wieder für unser Zusammenleben engagieren und einsetzen, sind darin einbezogen.

So interpretiere und lebe ich – wie viele von uns – Rainer Maria Rilke: Auch wenn die Herausforderungen schwer zu bewältigen erscheinen, dieses Zusammenleben in unserer Gemeinde ist es wert, sich einzusetzen und Schwieriges anzupacken.

Im Namen des Gemeinderates danke ich Ihnen allen für Ihr Vertrauen und Ihr Engagement für unsere Gemeinde. Gemeinsam gestalten wir Altishofen weiterhin stark, lebendig und zukunftsfähig. Wir freuen uns, Sie an unserer Gemeindeversammlung zu begrüßen.

Herzlich,

Jeannine Glanzmann, Gemeindepräsidentin

Übersicht

	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Erfolgsrechnung						
Betrieblicher Aufwand	12'526'919	13'355'108	13'452'735	13'936'260	14'010'181	13'969'801
Betrieblicher Ertrag	-11'302'367	-10'805'828	-11'406'054	-12'318'962	-12'793'234	-13'523'175
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'224'552	2'549'280	2'046'681	1'617'297	1'216'947	446'625
Ergebnis aus Finanzierung	-300'107	-221'800	-290'600	-210'600	-160'600	-110'600
Operatives Ergebnis	924'444	2'327'480	1'756'081	1'406'697	1'056'347	336'025
Ausserordentliches Ergebnis	-465'200	-465'200	-465'200	-465'200	-465'200	-465'200
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	459'244	1'862'280	1'290'881	941'497	591'147	-129'174
Investitionsrechnung						
Investitionsausgaben	1'366'375	2'403'600	3'955'000	5'263'000	874'000	1'200'000
Investitionseinnahmen	-5'079	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	-100'000
Nettoinvestitionen	1'361'296	2'303'600	3'855'000	5'163'000	774'000	1'100'000

Erläuterungen zur Übersicht des Budgets 2026

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung des Budgets 2026 schliesst mit einem Aufwandüberschuss (Minus) von Fr. 1'290'881 ab.

Die Investitionsrechnung des Budgets 2026 zeigt Ausgaben von Fr. 3'955'000 und Einnahmen von Fr. 100'000. Die Nettoinvestitionen betragen Fr. 3'855'000.

Beim ausserordentlichen Ergebnis (Fr. 465'200) handelt es sich um die Auflösung der Aufwertungsreserve. Im Zuge der Umstellung der Finanzbuchhaltung der Gemeinden auf HRM2 musste das Finanz- und Verwaltungsvermögen auf den Verkehrswert aufgewertet werden. Diese Aufwertungen werden nun in einem zum Voraus definierten Zeitraum aufgelöst, um die durch die Umstellung entstandenen Mehrabschreibungen zu kompensieren.

Gestuffer Erfolgsausweis

	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Betrieblicher Aufwand	15'611	16'701	16'879	17'331	17'635	17'487
Personalaufwand	3'894	3'898	3'870	3'918	3'947	3'987
Sach- und übriger Aufwand	1'386	1'723	1'895	1'972	1'845	1'820
Abschreibungen	802	914	971	1'003	1'197	1'108
Einlagen	203	77	6			
Transferaufwand	6'242	6'743	6'711	7'043	7'021	7'055
Durchlaufende Beiträge						
Interne Verrechnungen und Umlagen	3'084	3'346	3'426	3'395	3'624	3'518
Total Betrieblicher Aufwand	15'611	16'701	16'879	17'331	17'635	17'487
Betrieblicher Ertrag	-14'387	-14'152	-14'832	-15'714	-16'418	-17'041
Fiskalertrag	-6'724	-6'093	-6'568	-7'272	-7'585	-8'088
Regalien und Konzessionen	-141	-121	-123	-123	-123	-123
Entgelte	-870	-767	-751	-737	-737	-737
Verschiedene Erträge						
Entnahmen Fonds	-17	-98	-210	-364	-311	-322
Transferertrag	-3'551	-3'726	-3'754	-3'823	-4'038	-4'253
Durchlaufende Beiträge						
Interne Verrechnungen und Umlagen	-3'084	-3'346	-3'426	-3'395	-3'624	-3'518
Total Betrieblicher Ertrag	-14'387	-14'152	-14'832	-15'714	-16'418	-17'041
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	1'225	2'549	2'047	1'617	1'217	447
Finanzaufwand	31	44	99	199	249	299
Finanzertrag	-331	-266	-390	-410	-410	-410
Finanzergebnis	-300	-222	-291	-211	-161	-111
Operatives Ergebnis	924	2'327	1'756	1'407	1'056	336

Ausserordentlicher Aufwand						
Ausserordentlicher Ertrag	-465	-465	-465	-465	-465	-465
Ausserordentliches Ergebnis	-465	-465	-465	-465	-465	-465
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	459	1'862	1'291	941	591	-129
Spezialfinanzierungen						
Ergebnis SF Feuerwehr	28	6	6	-24	-24	-24
Ergebnis SF Wasser	12	-51	-50	-146	-162	-166
Ergebnis SF Wasser Ebers- ecken	5	-10	-56	-56	-56	-56
Ergebnis SF Abwasser	153	70	-61	-98	-28	-34
Ergebnis SF Abfall	-16	-33	-40	-41	-41	-42
Total Spezialfinanzierungen	182	-18	-200	-364	-311	-322

Erläuterungen zur gestuften Erfolgsrechnung

Der gestufte Erfolgsausweis zeigt zuerst das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, dann das Finanzergebnis, das ausserordentliche Ergebnis und am Schluss das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung.

Im letzten Abschnitt werden die Ergebnisse der Spezialfinanzierungen aufgezeigt. Im Gegensatz zu den Zahlen in der Erfolgsrechnung werden bei den Spezialfinanzierungen die Überschüsse durch positive und die Defizite durch negative Zahlen angezeigt

Gestuffer Investitionsausweis

	R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Sachanlagen	1'043	2'001	3'687	5'177	874	1'140
Immaterielle Anlagen	130	200	205	26		
Investitionsbeiträge	193	203	63	60		60
Investitionsausgaben (-)	-1'366	-2'404	-3'955	-5'263	-874	-1'200
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-5	-100	-100	-100	-100	-100
Investitionseinnahmen (+)	5	100	100	100	100	100
Nettoinvestitionen	-1'361	-2'304	-3'855	-5'163	-774	-1'100
Spezialfinanzierungen						
Spezialfinanzierungen Feuerwehr						
Spezialfinanzierungen Wasser	267	598	1'240	450	125	330
Spezialfinanzierungen Wasser Ebersecken						
Spezialfinanzierungen Abwasser	199	167	300		200	200
Spezialfinanzierungen Abfall						
Total Investitionsausgaben	466	765	1'540	450	325	530
Spezialfinanzierungen Feuerwehr						
Spezialfinanzierungen Wasser	-4	-50	-50	-50	-50	-50
Spezialfinanzierungen Wasser Ebersecken						
Spezialfinanzierungen Abwasser	-1	-50	-50	-50	-50	-50
Spezialfinanzierungen Abfall						
Total Investitionseinnahmen	-5	-100	-100	-100	-100	-100

Erläuterungen zur gestuften Investitionsrechnung

Die gestufte Investitionsrechnung zeigt im ersten Teil die Investitionsausgaben und im zweiten Teil die Investitionseinnahmen.

Separat ausgewiesen werden die Investitionsausgaben und -einnahmen der Spezialfinanzierungen

Das Budget 2025 bildet das ergänzte Budget 2025 (inkl. Budgetüberträge) ab. Deshalb gibt es Abweichungen vom Betrag, welcher an der Gemeindeversammlung genehmigt wurde.

Mittelflussrechnung

	Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Geldflussrechnung					
Betriebliche Tätigkeit (operative Tätigkeit)					
Jahresergebnis Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)	-1'862	-1'291	-941	-591	129
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen	994	1'057	1'094	1'290	1'201
+/- Einlagen / Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen FK und EK	-21	-204	-364	-311	-322
+/- Zins und Amortisation Pensionskassenverpflichtungen / Entnahmen Eigenkapital	-465	-465	-465	-465	-465
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cash-flow)	-1'355	-903	-676	-77	543
Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen					
- Investitionsausgaben Verwaltungsvermögen	-2'404	-3'955	-5'263	-874	-1'200
+ Investitionseinnahmen Verwaltungsvermögen	100	100	100	100	100
Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen)	-2'304	-3'855	-5'163	-774	-1'100
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-2'304	-3'855	-5'163	-774	-1'100
Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen					
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen					
Geldfluss aus Investitionstätigkeit ins Verwaltungsvermögen	-2'304	-3'855	-5'163	-774	-1'100
Geldfluss aus Anlagetätigkeit ins Finanzvermögen					
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit	-2'304	-3'855	-5'163	-774	-1'100

Finanzierungstätigkeit					
+/- Zunahme / Abnahme Langfristige Finanzverbindlichkeiten		1'170	5'840	850	560
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		1'170	5'840	850	560
Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit					
	-1'355	-903	-676	-77	543
Geldfluss aus Investitions- und Anlagetätigkeit					
	-2'304	-3'855	-5'163	-774	-1'100
Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		1'170	5'840	850	560
Veränderung Flüssige Mittel (=Fonds Geld)	-3'658	-3'588	1	-1	3
Kontrollrechnung					
Stand flüssige Mittel per 31.12.	4'091	503	503	502	505
Stand flüssige Mittel per 01.01.	7'750	4'091	503	503	502
Zunahme (+) / Abnahme (-) Flüssige Mittel	-3'658	-3'588	1	-1	3
Kontrolltotal					

Erläuterungen zur Mittelflussrechnung

Die Mittelflussrechnung zeigt, wie sich die flüssigen Mittel beim Budget 2026 und in den Finanzplanjahren 2027 bis 2029 verändern.

Kennzahlen

	Budget 2025	Budget 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
Einwohner	2'018	2'070	2'135	2'200	2'265
Nettoschuld pro Einwohner/in	-959	720	3'433	3'718	3'858
Die Nettoschuld soll Fr. 2'500 nicht übersteigen.					
Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in	946	2'008	4'369	4'410	4'226
Die Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen soll Fr. 3'000 nicht übersteigen					
Nettoverschuldungsquotient	-33	23	102	105	103
Der Nettoverschuldungsquotient sollte 150 Prozent nicht übersteigen.					
Selbstfinanzierungsgrad	-69	-23	-13	-10	49
Der Selbstfinanzierungsgrad soll im Durchschnitt über 5 Jahre mindestens 80 Prozent erreichen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als Fr. 1'500 beträgt.					
Kapitaldienstanteil	9	9	10	11	10
Der Kapitaldienstanteil sollte 15 Prozent nicht übersteigen.					
Zinsbelastungsanteil	0.11	0.34	1.10	1.43	1.71
Der Zinsbelastungsanteil sollte 4 Prozent nicht übersteigen.					
Selbstfinanzierungsanteil	-11.74	-7.68	-5.45	-0.75	3.69
Der Selbstfinanzierungsanteil soll sich auf mindestens 10 Prozent belaufen, wenn die Nettoschuld pro Einwohner mehr als das Fr. 1'500 beträgt					
Bruttoverschuldungsanteil	33	49	91	94	94
Der Bruttoverschuldungsanteil sollte 200 Prozent nicht übersteigen.					

Nettoschuld je Einwohner/in: Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung nach Abzug des Finanzvermögens.

Nettoschuld ohne Spezialfinanzierungen je Einwohner/in: Diese Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung des steuerfinanzierten Finanzhaushaltes, also ohne Spezialfinanzierungen und nach Abzug des Finanzvermögens.

Nettoverschuldungsquotient: Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge (inkl. Ressourcenausgleich und horizontale Abschöpfung) erforderlich wären, um die Nettoschuld abzutragen.

Selbstfinanzierungsgrad: Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil ihrer Nettoinvestitionen die Gemeinde aus eigenen Mitteln finanzieren kann.

Kapitaldienstanteil: Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (=Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

Zinsbelastungsanteil: Diese Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

Selbstfinanzierungsanteil: Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil des Ertrages die Gemeinde zur Finanzierung der Investitionen aufwenden kann.

Bruttoverschuldungsanteil: Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.

Erläuterungen zu den Kennzahlen

Die Kennzahlen können im Budgetjahr 2026, trotz des Aufwandüberschusses, eingehalten werden.

Infolge der hohen Investitionen wird es ab 2027 voraussichtlich nicht mehr möglich sein, die Einhaltung sämtlicher Kennzahlen sicherzustellen.

Finanzplanparameter

	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Einwohner	2'018	2'070	2'135	2'200	2'265
Veränderung Entgelte					
Veränderung Personalaufwand (3010)	1.00	1.00	1.00	1.00	1.00
Veränderung Personalaufwand Bildung (3020)	1.30	1.00	1.00	1.00	1.00
Steuerfuss	1.85	1.85	1.90	1.95	2.00
Veränderung Teuerung					
Veränderung Transferleistung	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Veränderung übriger Aufwand/Ertrag	0.50	0.50	0.50	0.50	0.50
Zins Spezialfinanzierungen	-0.75	-0.75	-0.75	-0.75	-0.75
Zins interne Verrechnung	-2.00	-2.00	-2.00	-2.00	-2.00
Zins Neukredite	-2.00	-2.00	-2.00	-2.00	-2.00

Erläuterungen zu den Finanzplanparametern

Der Finanzplan wurde mit den obigen Parametern erstellt und aufgrund der uns bekannten Finanzpositionen berechnet.

Der Gemeinderat hat sich dieses Jahr vertieft mit dem Budget 2026 und dem Finanzplan der kommenden Jahre auseinandergesetzt und wird dies auch in den nächsten Jahren tun.

Rekapitulation Leistungsaufträge (Globalbudgetübersicht)

Rekapitulation Erfolgsrechnung		Rechnung 2024	Budget 2025	Budget 2026	Abw. Betrag	Abw. %	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029
1	Präsidiales	404'993	452'711	476'910	24'199	5.3	502'351	485'206	477'224
2	Bildung, Sport, Kultur	3'831'311	4'139'194	4'132'370	-6'824	-0.2	4'307'486	4'535'502	4'470'875
3	Recht, Sicherheit, Wirtschaft	-99'595	-12'507	-28'979	-16'472	131.7	-25'155	-26'403	-29'048
4	Gesundheit und Soziales	3'215'973	3'384'945	3'636'403	251'458	7.4	3'753'702	3'758'932	3'772'765
5	Bau, Umwelt	920'945	1'030'306	1'084'029	53'722	5.2	1'113'313	1'138'519	1'127'560
6	Finanzen	-8'558'657	-9'396'774	-8'345'858	1'050'916	-11.2	-9'007'062	-9'591'981	-10'241'520
7	Immobilien VV	285'031	402'124	336'006	-66'118	-16.4	296'862	291'370	292'969
Total				1'290'881	1'290'882		941'497	591'147	-129'174

Erläuterungen zur Rekapitulation Leistungsaufträge (Globalbudgetübersicht)

Oben aufgeführt ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse der einzelnen Leistungsaufträge. Sie zeigen die Rechnung 2024, das Budget 2025, das Budget 2026 sowie die Finanzplanjahre 2027 bis 2029.

Die positiven Vorzeichen bedeuten negative Abschlüsse und umgekehrt.

1. Präsidiales

(Jeannine Glanzmann)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Präsidiales umfasst die Leistungsgruppen

- Gemeindeversammlung
- Gemeinderat
- Verwaltung
- Massenmedien

Die politischen Behörden setzen die Ziele, leiten zeitgerecht die notwendigen Problemlösungsprozesse ein und sind dafür besorgt, dass der Souverän entscheiden kann und diese Entscheide korrekt umgesetzt werden.

- Gemeindeversammlung: Zeit- und sachgerechte Beschlussfassung über die in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung fallenden Geschäfte.
- Gemeinderat: Führen der Verwaltung sowie Beschlussfassung und Vollzug der Aufgaben, welche in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates als Exekutive fallen.
- Verwaltung: Der Gemeinderat und die Verwaltung erbringen ihre Leistungen für die Bevölkerung und die Unternehmen bedürfnisgerecht und in hoher Qualität. Sie sorgen für transparente, sichere und schnelle Abläufe.
- Gewerbe: regelmässigen Kontakt mit Gewerbe pflegen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Verwaltung arbeitet bürgernah, effizient und dienstleistungsorientiert. Sie kommuniziert aktiv und direkt mit der Bevölkerung.

Lagebeurteilung

Grossen Wert legt der Gemeinderat und die Verwaltung auf Bürgernähe und das aktive Mitwirken der Bevölkerung wird sehr geschätzt. So unterstützt der Rat die Anlässe der ansässigen Vereine und wird, wenn immer möglich, persönlich vertreten sein. Auf die Organisation von Grossanlässen wie z.B. Neujahrsapéro, 1. Augustfeier oder Sportlerehrung wird hingegen verzichtet. Stattdessen liegt der Fokus im kommenden Jahr auf der Gewerbeausstellung, dem Gewerbeapéro, der Jungbürgerfeier sowie den «Am Puls»-Gesprächen. Weiter wird die digitale Kommunikation gestärkt und ein Newsletter über App oder E-Mail eingeführt. Dies hat Mehrkosten zur Folge, da die Gemeinde weiterhin sowohl digital als auch in gedruckter Form informieren wird.

* Beschluss, ** Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko:			
Abhängigkeit von Entscheid die ausserhalb der Gemeinde getroffen werden, die jedoch grosse Kostenfolgen haben	Autonomieverlust und Kostenfolgen	hoch	Repräsentanz in ausserkommunalen Gremien anstreben und Einfluss auf Entscheide nehmen
Mangel an kompetentem Personal in Organisationen und/oder Verwaltung	Handlungsunfähigkeit oder teure externe Lösungen	hoch	Attraktive Arbeitsbedingungen erhalten und Parteien sowie Stimmberechtigte für das Personalrisiko sensibilisieren

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Einführung digitales Archiv	Planung	2027	IR			26		

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Effizienz der Protokoll-Erstellung	TAG	<10	<10	<10	<10	<10	<10
Zufriedenheit der Bevölkerung mit Vorlagen an der Gemeindeversammlung	%	>90%	>90	>90	>90	>90	>90

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Präsidiales	Aufwand	1'554	1'691	1'745	1'847	1'783	1'752
	Ertrag	-1'149	-1'238	-1'268	-1'344	-1'298	-1'274
	Abschlusskonten						
	Erfolg	405	453	477*	502**	485**	477**
Leistungsgruppe							
Gemeindeversammlung	Aufwand	58	65	69	83	70	69
	Erfolg	58	65	69	83	70	69
Gemeinderat	Aufwand	259	277	286	338	301	293
	Ertrag	-259	-277	-286	-338	-301	-293
	Erfolg						
Verwaltung	Aufwand	1'185	1'289	1'333	1'366	1'354	1'332
	Ertrag	-889	-961	-982	-1'006	-997	-982
	Erfolg	296	328	351	360	357	351
Massenmedien	Aufwand	47	55	52	54	53	52
	Erfolg	47	55	52	54	53	52
Gewerbe	Aufwand	5	5	5	5	5	5
	Erfolg	5	5	5	5	5	5

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Präsidiales	Investitions- ausgaben	49			26**		
	Nettoinvestition	49			26		

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Die bevorstehenden Anlässe, wie z.B. die Gewerbeausstellung, das Gewerbeapéro, die Jungbürgerfeier, haben finanzielle Konsequenzen und führen zu Mehrkosten. So auch die Einführung einer digitalen Kommunikationsplattform. Die Bevölkerungsumfrage im Sommer 2025 zeigte, dass die Bevölkerung den digitalen Weg begrüsst, doch auf gedruckte Informationen nicht verzichten will. Weiterhin wird geprüft, wie Kosten eingespart werden können.

2. Bildung, Sport, Kultur

(Delia Bühler)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bildung umfasst die Leistungsgruppen

- Basisstufe (Zyklus 1)
- Primarstufe (Zyklus 2)
- Oberstufe (Zyklus 3)
- Sonderschulung
- Musikschule
- Schulische Dienste
- Zusatzangebote (Spielgruppe, Schulsozialarbeit, Schulgesundheit)
- Schul- und familienergänzende Tagesstruktur
- Sport
- Kultur

Gemäss § 5 des Volksschulbildungsgesetzes vermittelt die Volksschule den Lernenden Grundwissen, Grundfertigkeiten und Grundhaltungen und fördert die Entwicklung vielseitiger Interessen.

Die Volksschule nimmt ergänzend zu Familie und Erziehungsberechtigten auf partnerschaftliche Weise den gemeinsamen Erziehungsauftrag wahr und berücksichtigt dabei die gesellschaftlichen Einflüsse.

Bezug zum Legislaturprogramm

Die Gemeinde fördert ein qualitativ gutes und für alle zugängliches Bildungsangebot, das die Persönlichkeitsentwicklung der Lernenden optimal unterstützt. Die Gemeinde stellt eine angemessene Infrastruktur und die nötigen Ressourcen zur Umsetzung des Bildungsauftrages für die Schule und weiterer gesellschaftlicher Bedürfnisse zur Verfügung. Die Entwicklung der Bevölkerungs- und Schülerzahlen, die Anforderungen an Schulraum und Unterricht sind zu verfolgen und die notwendigen Schlüsse daraus zu ziehen und die gewonnenen Erkenntnisse umzusetzen.

Lagebeurteilung

Seit August 2024 werden alle Schülerinnen und Schüler des 1. und 2. Zyklus (Basisstufe und Primarstufe) beider Ortsteile am Schulstandort Altishofen unterrichtet. An der Schule Altishofen werden seit dem August 2025 drei Basisstufen-Klassen und sechs Primarstufen-Klassen geführt.

Seit August 2024 werden die drei 5./6. Primarklassen in einem provisorischen Schulpavillon unterrichtet. Eine Erweiterung am jetzigen Primarschulhaus soll der räumliche Engpass beheben. Dadurch kann auch den veränderten Anforderungen an die Räumlichkeiten einer Schule im Allgemeinen und der Kompetenzorientierung des Lehrplan 21 Rechnung getragen werden. Das Vorprojekt wurde abgeschlossen und eine Baukommission wurde gegründet. Dieses Vorhaben bedarf in den nächsten Jahren zusätzliche finanzielle Mittel.

Per Schuljahr 2025/26 konnten alle offenen Stellen besetzt werden. Der Fachkräftemangel sowie die steigenden Ressourcen für die Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit auffälligem Verhalten ist jedoch weiterhin ein ständiges Thema. So wurde zum Beispiel das neue Time-In Angebot entwickelt und aufgebaut.

Die Auswertung der externen Schulevaluation vom Frühling 2025 sowie der von der Bildungskommission und Schulleitung erarbeitete Leistungsauftrag beinhaltet verschiedene Projekte, welche in Angriff genommen werden. Einerseits gibt es Anpassungen und Erneuerungen im Bereich der ICT sowie Vorhaben um die Arbeitszufriedenheit aller Personen, welche in der Schule Altishofen involviert sind, zu stärken.

Die Spielgruppe, die Tagesstrukturen und der Schülertransport werden weiterhin überprüft und den Bedürfnissen entsprechend weiterentwickelt. Die beiden regionalen Angebote – die Musikschule Klangwelt Wiggertal und die Jugendarbeit JUNEWA – führen ihr Angebot im Rahmen der letzten Jahre weiter.

* Beschluss, ** Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten und dem grossen Unterschied der sozio-emotionalen Entwicklung	Entlastung der Lehrpersonen und Klassen	hoch	Time-In, Coaching für Lehrpersonen
Gemeinsame Haltung entwickeln	Identifikation aller Beteiligten mit der Schule, gemeinsame Ziele verfolgen, Entlastung der Lehrpersonen	hoch	Teambildungsmassnahmen, Leitbild überarbeiten, Interdisziplinäre Weiterbildungen
Risiko:			
Schwankende Schülerzahlen	Unsichere Planungsvorlage à Infrastruktur, Klassengrössen, Kosten	hoch	Schulraumplanung Entwicklung der Schülerzahlen gut beobachten Diskussion Schulmodell
Personalsituation	Lehrpersonenmangel, Überbelastung von Lehrpersonen, Personalabhängigkeit	hoch	Schulstandort als Arbeitgeber attraktiv gestalten, engen Kontakt zwischen Schulleitung und BIKO, Wertschätzungen Mitarbeitende, Coaching für Lehrpersonen
IT-Infrastruktur	ICT-Betreuung, jährlich wiederkehrender Budgetposten	hoch	Laufende Überprüfung der Angebote, Dienstleistungen und Support

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Schülertransport	Ausführung	2023 -	ER	85	87	87	87	87
Begleitung neue Lehrpersonen	Ausführung	2025 -	ER	50	30	30	30	30
Erneuerung IT-Infrastruktur	Ausführung	2026	ER		44			

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Schülerzahlen Ortsteil Ebersecken (BS / PS)	SCHÜLER		20	17	15	13	14
Schülerzahlen Ortsteil Altishofen (BS / PS)	SCHÜLER		154	148	154	143	136
Schülerzahlen gesamt (BS / PS)	SCHÜLER	ca. 200	174	165	169	156	150
Schülerzahlen BS / Anzahl Klassen	SCHÜLER	ca. 80	78 / 4	65 / 3	67 / 3	63 / 3	62 / 3
Schülerzahlen PS / Anzahl Klassen	SCHÜLER	ca. 120	96 / 6	99 / 6	102 / 6	93 / 6	88 / 6
Durchschnittliche Klassengrösse BS / PS	SCHÜLER	18 - 20	17.4	18.2	18.8	17.3	17.2
Schülerzahlen Sekundarstufe (Sek und Kanti) => auf Schuljahr bezogen	SCHÜLER			84	71	71	72

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Bildung, Sport, Kultur	Aufwand	6'795	7'241	7'127	7'275	7'517	7'468
	Ertrag	-2'964	-3'102	-2'995	-2'967	-2'982	-2'997
	Abschlusskonten						
	Erfolg	3'831	4'139	4'132*	4'307**	4'536**	4'471**
Leistungsgruppe							
Basisstufe	Aufwand	1'437	1'488	1'403	1'597	1'680	1'659
	Ertrag	-716	-631	-551	-554	-557	-560
	Erfolg	722	857	852	1'042	1'123	1'099
Primarschule	Aufwand	2'000	1'912	1'964	1'936	2'058	2'024
	Ertrag	-855	-820	-845	-849	-853	-857
	Erfolg	1'145	1'092	1'119	1'087	1'205	1'166
Oberstufe	Aufwand	1'532	1'689	1'547	1'556	1'563	1'571
	Ertrag	-655	-817	-734	-737	-741	-745
	Erfolg	877	872	814	819	822	826

Sonderschulung	Aufwand	432	572	618	622	627	630
	Ertrag	-154	-103	-100	-101	-101	-102
	Erfolg	278	469	518	522	526	528
Musikschule	Aufwand	189	245	195	197	197	198
	Ertrag	-37	-42	-35	-35	-35	-35
	Erfolg	153	203	160	162	162	163
Schulische Dienste	Aufwand	132	120	123	124	124	125
	Erfolg	132	120	123	124	124	125
Zusatzangebote	Aufwand	593	720	751	714	717	721
	Ertrag	-457	-565	-596	-557	-560	-564
	Erfolg	136	155	154	156	157	158
Schul- und familien- ergänzende Tages- strukturen	Aufwand	196	196	224	226	229	229
	Ertrag	-87	-121	-130	-131	-131	-132
	Erfolg	109	75	93	95	98	98
Sport	Aufwand	118	128	126	125	138	131
	Ertrag	-4	-3	-4	-4	-4	-4
	Erfolg	115	125	123	121	134	128
Kultur	Aufwand	165	172	176	179	185	180
	Erfolg	165	172	176	179	185	180

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Das Globalbudget im Ressort Bildung liegt bei Fr. 4'132'000 und liegt damit um Fr. 7'000 unter dem Vorjahreswert.

Die Entlöhnung der Lehrpersonen wurde auf das Schuljahr 2025/26 im Rahmen der Attraktivierung des Lehrerberufs vom Kanton angepasst und erhöht. Diese Lohnanpassung, die Neuberechnung der Kantonsbeiträge (die Entscheidung ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Budgets noch hängig) pro Schulkind sowie Reserven für das neue Schuljahr ab August 2026 wirken sich direkt auf das Globalbudget aus.

Verschiedene Bereiche - etwa Schulleitung, Bildungskommission, Weiterbildungen und Teambildung oder Bibliothek - werden im Verhältnis 40 zu 60 auf die Basis- und die Primarstufe aufgeteilt. Ein wesentlicher Kostenfaktor ist die Instandhaltung und Erneuerungen der ICT-Infrastruktur. Zusätzlich führen allgemein höhere Personalkosten sowie höherer Betriebs- und Materialaufwand zu Mehrkosten.

Für die Primarschule wird ein Mehraufwand von Fr. 27'000 budgetiert, unter anderem begründet durch die oben genannten Faktoren.

Das Budget der Basisstufe schliesst hingegen um Fr. 5'000 besser ab als im Vorjahr. Aufgrund tieferen Schülerzahlen und des Lehrpersonenmangels wurde auf das Schuljahr 2025/26 eine Basisstufenklasse geschlossen. Ob im Schuljahr 2026/27 weiterhin drei Klassen geführt oder erneut vier eröffnet werden, hängt von der künftigen Schülerzahl ab. Unser Ziel ist es, eine konstante Klassenzahl zu halten und Änderungen nur bei zwingender Notwendigkeit vorzunehmen.

Im Bereich Sonderschulung steigt das Budget um Fr. 49'000, hauptsächlich durch den höheren Kantonsbeitrag, der um Fr. 27'000 auf Fr. 434'700 zunimmt. Das neu eingeführte Time-In Angebot wird jedoch über den Sonderschulpool finanziert.

Das Budget der Zusatzangebote bleibt mit Fr. 154'000 unverändert. Bei der Spielgruppe können höhere Personalkosten dank zahlreicher Anmeldungen und somit mehr Elternbeiträgen und des Kantonsbeitrages zur frühen Sprachförderung kompensiert werden.

Für die Schul- und familienergänzenden Tagesbetreuungsstrukturen wird ein Kostenanstieg von Fr. 18'000 erwartet. Gründe sind höherer Betreuungsaufwand und gestiegene Verpflegungskosten, denen jedoch ebenfalls höhere Beiträge von Kanton und Eltern gegenüberstehen.

Im Bereich Sekundarstufe ermöglicht die tiefere Schülerzahl gegenüber dem Vorjahr einen Minderaufwand von Fr. 58'000.

Auch bei der Musikschule kann trotz steigender Anmeldungen ein Minderaufwand von Fr. 43'000 budgetiert werden.

Die Bereiche Kultur und Sport bewegen sich wie in den Vorjahren im gleichen finanziellen Rahmen. Darin enthalten sind unter anderem die Vereins- und Kulturförderung sowie die Jugendarbeit JUNEWA.

3. Recht, Sicherheit, Wirtschaft

(Stefan Meier)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Recht, Sicherheit und Wirtschaft umfasst die Leistungsgruppen

- Feuerwehr
- Militär
- Zivilschutz
- Volkswirtschaft

Der Bereich ist das Kompetenzzentrum für sämtliche Fragen im Bereich der öffentlichen Sicherheit. Der Bereich koordiniert die Sicherheitsorgane mit kommunaler Beteiligung (Zivilschutz, Bevölkerungsschutz, Feuerwehr) und stellt die militärischen Anforderungen für das Schiesswesen sicher. Er organisiert die Einheiten zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen und ist Ansprechpartner für die Organe von Militär, Justiz und Polizei. Er berät die übrigen Bereiche bei rechtlichen Fragen und unterstützt sie bei der kommunalen Rechtssetzung.

Bezug zum Legislaturprogramm

Für die Sicherheit sind die zeitgemässen Infrastrukturen zur Verfügung zu stellen.

Lagebeurteilung

Die Zahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle ist in Altishofen erfreulich tief. Übergeordnete Entwicklungen und erhöhte Anforderungen an den effizienten Umgang mit öffentlichen Mitteln bedingen eine regelmässige Überprüfung der Organisationen im Sicherheitsbereich.

* Beschluss, ** Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Anstieg sicherheitsrelevanter Vorfälle	Unsicherheit und Angst	mittel	Sicherstellen einer gut funktionierenden und ausgerüsteten Infrastruktur

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Einquartierung Militär	EINH	>3	3	3	3	3	3

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Recht, Sicherheit, Wirtschaft	Aufwand	307	319	333	347	347	345
	Ertrag	-406	-332	-362	-372	-373	-374
	Abschlusskonten						
	Erfolg	-100	-13	-29*	-25**	-26**	-29**
Leistungsgruppe							
Feuerwehr	Aufwand	116	109	112	121	122	122
	Ertrag	-116	-109	-112	-121	-122	-122
	Erfolg						
Militär	Aufwand	73	79	84	86	87	85
	Ertrag	-144	-100	-125	-126	-126	-127
	Erfolg	-70	-21	-41	-39	-39	-42
Zivilschutz	Aufwand	35	45	52	53	52	52
	Ertrag		-1	-1	-1	-1	-1
	Erfolg	35	44	51	52	52	52
Volkswirtschaft	Aufwand	62	66	61	62	61	61
	Ertrag	-146	-122	-123	-123	-123	-123
	Erfolg	-84	-56	-62	-61	-62	-62
Betreibungsamt	Aufwand	20	20	25	25	25	25
	Ertrag	-1		-2	-2	-2	-2
	Erfolg	20	20	23	23	23	23

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Recht, Sicherheit, Wirtschaft	Investitionsausgaben	51					
	Nettoinvestition	51					

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Anhand der Angaben des Militärs gehen wir von 5 militärischen Einquartierungen aus. Dadurch steigen die Mietkosten für die Einquartierung um Fr. 5'000. Diesen Ausgaben gegenüber stehen Mehreinnahmen von Fr. 25'000.

Mit kleineren Abweichungen bleiben die Aufwände und Erträge bei den anderen Leistungsgruppen wie im Vorjahr.

4. Gesundheit und Soziales

(Nicole Hodel)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Gesundheit und Soziales umfasst die Leistungsgruppen

- Gesundheit
- Soziales
- Kindes-/Erwachsenenschutz

Im Ressort Gesundheit und Soziales haben die Anliegen verschiedener Altersgruppen von Kindern, Jugend, Familien und Alter einen grossen Stellenwert.

Die Ressortverantwortliche koordiniert und beaufsichtigt die Leistungen der ausgelagerten Einheiten im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz, Sozialberatung SoBZ Wiggertal-Willisau, Tagesfamilien Wiggertal, Spitex usw. Sie ist somit Ansprechpartnerin für Menschen in schwierigen Lebenslagen.

Die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe wird von den Sozialen Diensten in Dagmersellen bewirtschaftet.

Bezug zum Legislaturprogramm

Aktuell, aber auch in den nächsten Jahren, beschäftigt uns der demografische Wandel. Immer mehr Seniorinnen und Senioren wollen möglichst lange in der eigenen Wohnung bleiben. Mit neuen Wohnformen (betreutes Wohnen) können die Chancen dazu verbessert werden. Frei und unabhängig sollen sich ältere Menschen bewegen können und sich dabei im öffentlichen wie auch privaten Raum sicher fühlen. Wir arbeiten daran, dass die Infrastruktur auch für die Zukunft gesichert ist, insbesondere sind konkrete Abklärungen für eine potentielle Zusammenarbeit im Gange. Dazu findet sich auch ein entsprechender Budgetposten von Fr. 10'000.

Lagebeurteilung

Der Bereich Soziales arbeitet gut vernetzt mit den verschiedenen Leistungserbringern zusammen. Für Klein- und Vorschulkinder steht ein familienergänzendes Betreuungsangebot zur Verfügung, inklusiv dem Angebot der Betreuungsgutscheine.

Die Anzahl der Sozialhilfedossiers wie auch die Dossiers der Alimentenbevorschussung bleiben weiterhin konstant. Diese Entwicklung ist jedoch schwer voraussehbar und kann sich jederzeit verändern. Dies gilt auch für die Situation in den Heimen. Die Bewohnerzahl der Personen aus Altishofen und Ebersecken ist konstant und passt zum Trend, dass die ältere Bevölkerung so lange wie möglich noch zu Hause sein möchte.

* Beschluss, ** Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Mehr Personen die Sozialhilfe beanspruchen müssen	Kostensteigerung	mittel	Frühzeitige Erkennung von Problemen, aktive Begleitung
Von Gesetzes wegen Übernahme Kostengutsprache für Heimdepot	Effektive Bezahlung erst bei Insolvenz	mittel	Beobachten

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Integrationsgruppe	Umsetzung	2021 -	ER	3	1	1	1	1

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Fälle Sozialhilfe	DOSSIER		8	6	7	8	9
Betreuungsgutscheine	STK		5	1	2	1	2
Alimentenbevorschussung	DOSSIER		7	6	6	6	6
Personen mit Pflegebedürftigkeit im Heim BESA 1 - 5	PERSO-NEN		8	13	12	11	10
Personen mit Pflegebedürftigkeit im Heim BESA 6 - 12	PERSO-NEN		21	14	15	16	17

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Gesundheit und Soziales	Aufwand	3'323	3'461	3'659	3'772	3'778	3'791
	Ertrag	-107	-76	-22	-19	-19	-19
	Abschlusskonten						
	Erfolg	3'216	3'385	3'636*	3'754**	3'759**	3'773**
Leistungsgruppe							
Gesundheit	Aufwand	877	785	880	914	918	922
	Erfolg	877	785	880	914	918	922
Soziales	Aufwand	2'281	2'485	2'527	2'603	2'604	2'613
	Ertrag	-101	-75	-21	-18	-18	-18
	Erfolg	2'180	2'410	2'506	2'585	2'587	2'596
Kindes-/Erwachsenenschutz	Aufwand	148	172	233	235	236	237
	Erfolg	148	172	233	235	236	237
Bürgerrechtswesen	Aufwand	16	18	19	21	19	19
	Ertrag	-6	-1	-1	-1	-1	-1
	Erfolg	10	17	18	20	18	18

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Die zu bezahlenden kantonalen Beiträge (Ergänzungsleistung, Prämienverbilligung, usw.) steigen weiterhin an.

Der Bereich Restfinanzierung wird weiter ansteigen, einerseits ist es nach wie vor eine Herausforderung, genügend Personal zu finden, andererseits wird immer mehr verlangt und die Pflegekosten steigen. Preiserhöhungen waren unumgänglich und zeigen sich weiter im Budget 2026. Die Restfinanzierung zahlt die Gemeinde für jede sich in einem Heim befindende Person, wie auch für die Pflege zu Hause, egal welches Vermögen die Person hat.

Im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz nehmen die Meldungen für Schutzbedürftige weiterhin tendenziell zu. Der Bereich Beistandschaft bearbeitet immer komplexere Fälle. Dies führt ebenfalls zu weiteren Kostensteigerungen, da in praktisch allen Bereichen Personal aufgestockt werden muss. Zudem kommt es nach wie vor zu wiederkehrenden Personalwechseln, was auch mit erheblichem Aufwand und Kosten verbunden ist.

5. Bau, Umwelt

(Stefan Meier)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Bau, Umwelt umfasst die Leistungsgruppen

- Strassen
- Öffentlicher Verkehr
- Wasserversorgung
- Abwasserentsorgung
- Abfall
- Fliessgewässer
- Bau- und Raumplanung
- Umwelt

Der Bereich gewährleistet die Funktions- und Leistungsfähigkeit der kommunalen Strassen und Wege, der Fliessgewässer sowie der übrigen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur. Die dafür notwendigen Rückstellungen sind zu bilden. Der Bereich sorgt für einen zuverlässigen baulichen und betrieblichen Unterhalt. Die raumrelevante Entwicklung ist auf die Grundlagen der Gemeindestrategie auszurichten. In umweltrelevanten Bereichen ist für den Erhalt einer qualitativ hochstehenden natürlichen Lebensgrundlage zu sorgen.

Bezug zum Legislaturprogramm

Für Altishofen ist die Anbindung/Erschliessung an den öffentlichen Verkehr sehr wichtig. Die Busverbindungen zu den Bahnhöfen Nebikon und Dagmersellen sind zu gewährleisten. Konkret soll eine Wendeschleife/Stichstrasse im Dorf geprüft werden.

Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr wird laufend aktiv weitergeführt.

Das BZR der Gemeinde Altishofen ist abgeschlossen worden. Die Gewässerraumausscheidung ist noch pending.

Die Arbeiten zur Zusammenführung der Strassengenossenschaften werden weitergeführt.

Der Zusammenschluss mit der Wasserversorgung Langnau, erhöht die Versorgungssicherheit vom Trinkwasser in Zukunft.

Lagebeurteilung

Der kantonale und regionale Richtplan, zusammen mit der Bau- und Zonenplanung der Gemeinde Altishofen bilden die Leitplanken unserer räumlichen Entwicklung. Die Einhaltung und Umsetzung dieser Vorgaben ist eine Daueraufgabe.

* Beschluss, ** Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Chance:			
Geschütztes Ortsbild, Bauinventar	Weiterentwicklung der Ortschaft trotz knapper Landressourcen	mittel	Begleitung und Unterstützung der Eigentümer und Bauherrschaften im Ortskern
Risiko:			
Bevölkerungswachstum	Fehlende Infrastruktur	tief	Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Buswende-schlaufe	Ausführung	2026	IR	50	30	30		
Zusammen-führung UFG mit Ebersecken	Planung	2026	IR	50	50			
GEP und Ka-tasteraktuali-sierung	Umsetzung	laufend	IR	60				
ARA Oberes Wiggertal Invest. Beiträge	Umsetzung	2021/2025	IR	65				
Verkehrskon-zept Altishofen	Umsetzung	2025	IR	40	5			
Beitrag an UFG Gü-terstrassen	Ausführung	laufend	IR	60		60		60
Projekt Vogelhütte	Ausführung	2025	IR	170				
Dorfbrunnen Quellsanie-rung und Ein-bau Widder	Ausführung	2025	IR	165				
Sanierung Ober-dorfstrasse	Planung	2028	IR				140	
Sanierung alte Kantons-strasse	Ausführung	2026	IR	123	123			
Sanierung Schützen-hausstrasse	Ausführung	2025	IR	81				
Sanierung Un-terfeldstrasse	Planung	2027	IR			147		
Löschwasser-behälter Untergretti	Ausführung	2025	IR	20				
Neubau Was-serreservoir Langnau / Richenthal	Ausführung	2026	IR		500			
Steuerung EDV Wasser	Ausführung	2025/2026	IR	100	200			

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Sanierung Wasserleitung Feldmatt / Widenbach	Planung	2027	IR			150		
Abwasser allgemeine Investitionen	Ausführung	laufend	IR	105			200	200
Sanierung Nordseite Friedhof	Ausführung	2025	IR	165				
Sanierung Stutzstrasse	Planung	2029	IR					75
Sanierung Wasserleitung Eichbühlstrasse	Planung	2028	IR				75	
Sanierung Wasserleitung Feldstrasse / Gerbefeld	Planung	2029	IR					280
Neubau Ringleitung Wergigen	Planung	2027	IR			210		
Ersatz Reduzierschacht Wergigen	Ausführung	2026	IR		100			
Umrüstung Wasseruhren auf Funk	Ausführung	2026	IR		260			
Ersatz UV-Anlage	Planung	2027	IR		40			
Einführung Trennsystem alte Kantonsstrasse	Ausführung	2026	IR		300			
Friedhof Sanierung Südseite	Planung	2029	IR					470
Einführung 30er Zone Gemeindegebiet	Ausführung	2026	IR		74			
Sanierung Wasserleitung Herrenwald und Brunnen Bünten	Ausführung	2026	IR	80	130			

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Sanierung Wasserleitung Hübelerrain	Ausführung	2025	IR	150				
Sanierung Grettistrasse	Planung	2027	IR			425		
Sanierung Buchwaldstrasse	Planung	2028	IR				72	

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Bau, Umwelt	Aufwand	1'566	1'701	1'868	2'032	2'004	2'004
	Ertrag	-645	-671	-784	-918	-865	-876
	Abschlusskonten						
	Erfolg	921	1'030	1'084*	1'113**	1'139**	1'128**
Leistungsgruppe							
Strassen	Aufwand	432	505	525	545	575	583
	Ertrag	-16	-8	-9	-9	-9	-9
	Erfolg	416	497	517	536	567	574
Öffentlicher Verkehr	Aufwand	264	256	282	285	285	286
	Ertrag	-42	-1	-18	-18	-18	-18
	Erfolg	222	255	265	268	268	268
Wasserversorgung	Aufwand	162	223	270	367	383	387
	Ertrag	-168	-221	-263	-359	-375	-379
	Erfolg	-6	2	8	8	8	8
Abwasserentsorgung	Aufwand	260	254	319	356	286	292
	Ertrag	-260	-254	-319	-356	-286	-292
	Erfolg						
Abfall	Aufwand	69	68	78	79	79	79
	Ertrag	-69	-68	-78	-79	-79	-79
	Erfolg						

Fließgewässer	Aufwand	48	54	51	52	51	48
	Ertrag		-23				
	Erfolg	48	31	51	52	51	48
Bau- und Raumplanung	Aufwand	204	197	189	191	190	175
	Ertrag	-54	-70	-70	-70	-70	-70
	Erfolg	150	127	119	121	120	105
Umwelt	Aufwand	107	119	130	133	131	130
	Ertrag	-36	-26	-29	-29	-29	-29
	Erfolg	72	93	101	104	102	101
Grundbuch-, Vermessungs- u. Katasterwesen	Aufwand	18	25	24	25	24	24
	Erfolg	18	25	24	25	24	24

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R	B	B	P	P	P
		2024	2025	2026	2027	2028	2029
Bau, Umwelt	Investitionsausgaben	699	1'696	1'835*	1'112**	594**	1'200**
	Investitionseinnahmen	-5	-100	-100	-100	-100	-100
	Nettoinvestition	694	1'596	1'735	1'012	494	1'100

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Auf dem Gemeindegebiet werden Güterstrassen saniert, die mit einem prozentualen Beitrag unterstützt werden. Dieser Betrag ist mit Fr. 22'000 im Budget enthalten.

Gestützt auf die erarbeiteten Grundlagen des Verkehrsplaners AKP Verkehringenieur AG, Luzern und gestützt auf das Gesuch des Gemeinderates hat der Kanton Luzern (BUWD, Verkehr und Infrastruktur) der Einführung von Tempo-30-Zonen auf den Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen im Ortsteil Altishofen zugestimmt. Noch offen ist das Gesuch für Tempo 30 auf der Kantonsstrasse. Für den Ortsteil Ebersecken hat der Gemeinderat ebenfalls das Gesuch für die Einführung von Tempo-30-Zonen eingereicht, die Bewilligung ist noch ausstehend. Damit die 30er Zonen auf dem Gemeindegebiet umgesetzt werden können, müssen die Beschilderungen und Markierungen angepasst werden. Die Arbeiten für diese 4 Zonen werden voraussichtlich Fr. 74'000 betragen.

In Zukunft muss bei den Strassen ein Trennwassersystem umgesetzt werden. Das heisst, dass das Oberflächenwasser nicht mit dem Abwasser durchmischt wird und dadurch die Abwasser-Reinigungsanlage entlastet wird. Dieser Punkt wurde bei den Kosten für die Sanierung der alten Kantonsstrasse bisher nicht mitberücksichtigt. Daher mussten wir die Einführung dieses Trennsystems mit zusätzlich Fr. 300'000 ins Budget 2026 aufnehmen.

Beim Wasser und Abwasser wird eine Überarbeitung der Kostenanalyse von der Firma Hüsler & Heiniger aus Willisau durchgeführt. Die Kosten betragen jeweils Fr. 10'000.

Für die weiteren GEP Arbeiten und Aktualisierungen sind Fr. 55'000 im Budget 2026 eingeplant. Für diese Arbeiten werden wir von den Firmen Trigonet und Kost & Partner begleitet.

Eigentlich wären die Spülung und die Kameraaufnahmen von den Abwasserleitungen von der 1. Zone im Jahr 2025 geplant gewesen. Aus verschiedenen Gründen mussten wir diese Massnahmen auf das Jahr 2026 verschieben. Daher werden wir diese Arbeiten von der 1. und der 2. Zone, von insgesamt Fr. 122'000, im Jahr 2026 zusammen ausführen lassen. Der Ortsteil Altishofen ist in 2 Zonen aufgeteilt, die 3. Zone ist der Ortsteil Ebersecken.

Damit in Zukunft die Bünthe mit Wasser versorgt werden kann, benötigt es eine neue Wasserleitung vom Herrenwald in die Bünthe. Durch diese Massnahme könnten zusätzlich circa 6 Liter Wasser pro Minute der Wasserversorgung zugeführt werden. Anhand von den Offerten kostet diese Projekt Fr. 130'000.

Der Steuerungsersatz für die Wasserversorgung kann im Jahr 2026 abgeschlossen werden. Diese Arbeiten sind mit Fr. 200'000 enthalten.

Um das Ablesen der Wasserzähler künftig zu vereinfachen, sollen diese mit einer Funkablesung ausgerüstet werden. Der grösste Vorteil dieser Lösung ist, dass für das Ablesen kein Zutritt zu Wohnungen oder Häusern mehr erforderlich ist. Diese Umrüstung auf Funkablesung kostet Fr. 260'000.

Der Reduzierschacht in der Wergigen in Ebersecken ist in die Jahre gekommen und muss deshalb für Fr. 100'000 saniert werden.

Die Gemeinde Reiden hat sich positiv über einen Neubau vom Reservoir Hueben in Richenthal ausgesprochen. Mit einem Beitrag von Fr. 500'000 unterstützt die Gemeinde Altishofen dieses Projekt. Als Gegenleistung wird in den kommenden Jahren von der Wasserversorgung Langnau-Richenthal Quellwasser bezogen.

Sonderkreditkontrolle (Stand 30.09.2025)

Bezeichnung	Beschluss	Brutto-Kredit (inkl. MWST)	Rechnung bis 30.09.2025		Kreditkontrolle (inkl. MWST)		Bemerkungen
			Ausgaben	Einnahmen	beanspr. bis 30.09.2025	verfügbar ab 01.10.2025	
Sanierung Chilchstrasse	30.11.2022	520'000.00	20'831.00	0.00	479'381.00	40'619.00	Abrechnung Sonderkredit erfolgt im Frühling 2026

Die Genehmigung der Abrechnung des Sonderkredits erfolgt an der Frühlingsgemeindeversammlung 2026, da die Landerwerbe zwischen der Gemeinde, dem Kanton und den Privaten grundbuchlich nicht abgeschlossen sind.

6. Finanzen

(Gregor Häfliger)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Finanzen umfasst die Leistungsgruppen

- Steuern
- Finanzen
- Liegenschaften Finanzvermögen

Der Bereich Finanzen organisiert und betreibt das kommunale Rechnungswesen und sorgt für die Erarbeitung transparenter und klarer Entscheidungsgrundlagen für die Gemeindeversammlung und den Gemeinderat. Er sorgt für ein fristgerechtes Zahlungswesen und managt die Risiken im Rahmen eines internen Controllingsystems. Er organisiert die Steuerveranlagung und den Steuerbezug verschiedener Steuern und sorgt für eine kompetente und rasche Bearbeitung der Kundenanliegen im Fiskal- und Gebührenbereich.

Bezug zum Legislaturprogramm

Steuerertrag und Steuerstrategie sind laufend zu überprüfen. Das Eigenkapital (kumulierte Ergebnisse) soll nicht unter 5.0 Mio. fallen.

Lagebeurteilung

Die Ausgaben im Gesamtbudget 2026 haben sich gegenüber 2025 um rund Fr. 98'000 erhöht. Es sind vor allem Mehraufwendungen im Bereich Gesundheit und Soziales von Fr. 198'000 zu tragen. Die Kosten in diesem Ressort sind minimal beeinflussbar, da sie von Bund oder Kanton vorgegeben werden. In anderen Bereichen, wie der Bildung, konnte teilweise ein Rückgang der Ausgaben verzeichnet werden.

Gegenüber dem Budget 2025 entwickeln sich die budgetierten Einnahmen positiv. Die Steuereinnahmen erhöhen sich um circa Fr. 486'000. Wir werden in den nächsten Jahren zudem mehr Geld aus dem Finanzausgleich erhalten und profitieren bei der OECD-Steuer von einem Ertrag von rund Fr. 300'000. Die Nachzahlung aus dem Finanzausgleich aus dem Jahr 2020 ist nach wie vor hängig und noch nicht geklärt.

Im längerfristigen Finanzplan bis 2029 zeigt sich, dass das strukturelle Defizit nicht ohne weitere Steuererhöhungen wieder ins Lot gebracht werden kann. Sollten die Rechnungszahlen von 2025 und 2026 nicht wesentlich besser als budgetiert ausfallen, ist eine weitere Steuererhöhung unvermeidlich. Nur so haben wir eine Chance, eine ausgeglichene Rechnung ab 2029 zu erreichen. Wir gehen davon aus, dass die Kosten in der Bildung sowie bei Gesundheit und Soziales weiter überproportional ansteigen werden.

* Beschluss, ** Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Risiko:			
Strategie Eigenkapital	Unterschreitung strategischer Grenzwert	mittel	Beobachten, entsprechend Handeln
Gesetzesänderungen und Wegzug namhafter Steuerzahler	Sinkende Steuererträge	mittel	Beobachten

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Steuerfuss	EINH		1.85	1.85*	1.90**	1.95**	2.00**

Entwicklung der Finanzen

Erfolgsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Finanzen	Aufwand	426	496	397	501	491	540
	Ertrag	-8'525	-8'030	-8'743	-9'508	-10'083	-10'781
	Abschlusskonten	-459	-1'862				
	Erfolg	-8'559	-9'397	-8'346*	-9'007**	-9'592**	-10'242**
Leistungsgruppe							
Steuern	Aufwand	33	40	52	52	52	52
	Ertrag	-6'766	-6'110	-6'596	-7'300	-7'613	-8'116
	Erfolg	-6'733	-6'070	-6'545	-7'248	-7'561	-8'065
Finanzen	Aufwand	228	273	154	255	246	296
	Ertrag	-1'687	-1'845	-2'068	-2'128	-2'391	-2'585
	Abschlusskonten	-459	-1'862				
	Erfolg	-1'919	-3'433	-1'913	-1'874	-2'144	-2'289
Liegenschaften Finanzvermögen	Aufwand	166	182	191	194	193	192
	Ertrag	-72	-76	-79	-79	-79	-79
	Erfolg	93	106	112	115	113	113

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Der Gemeinderat geht gemäss den provisorischen Steuerrechnungen von Steuererträgen in Höhe von Fr. 6'596'000 aus. Die Steuereinnahmen erhöhen sich infolge der positiven Steuerentwicklung bei den natürlichen Personen, Mehreinnahmen bei den Kapitalauszahlungen sowie Mehrerträge bei Steuern früherer Jahre.

Der Lastenausgleich des Kantons erhöht sich um Fr. 90'000. Die Abgabe für den horizontalen Finanzausgleich reduziert sich um rund Fr. 100'000 und beläuft sich neu somit auf Fr. 58'675. Total erhalten wir aus dem Finanzausgleich vom Kanton rund Fr. 870'000. Auch der Ertrag aus der OECD-Steuer ist deutlich höher als erwartet.

Trotz dieser positiven Entwicklung bei den Steuern können wir das veranschlagte Budget für das Jahr 2026 gegenüber dem Finanzplan aus dem Budgetjahr 2025 um nicht mehr als Fr. 350'000 reduzieren. Die stetig steigenden Kosten in den einzelnen Aufgabenbereichen sowie Teuerungen werden die Mehreinnahmen gleich wieder aufbrauchen. Trotzdem hat der Gemeinderat beschlossen, den Steuerfuss für 2026 bei 1.85 Einheiten zu belassen.

7. Immobilien VV

(Stefan Meier)

Leistungsauftrag*

Der Aufgabenbereich Immobilien Verwaltungsvermögen umfasst die Leistungsgruppen

- Schloss
- Klösterli
- Kornschütte
- Schulliegenschaften
- Werkhof

Der Bereich Immobilien Verwaltungsvermögen plant, projiziert, erstellt und betreibt sämtliche Hochbauten im Verwaltungsvermögen der Gemeinde. Er sichert die optimale Nutzung und vertritt die Eigentümerinteressen der Gemeinde.

Bezug zum Legislaturprogramm

Für die Schlossanlagen muss ein Unterhalts- und Sanierungskonzept erstellt werden. Es stehen verschiedene Arbeiten an: Sanierung der Schlossmauer, Sanierung der Fassade Schloss, Sanierung Schlossgarten, Klärung Nutzung Kalberstall.

Lagebeurteilung

Es wurde eine Zustandsanalyse über alle Bauten erstellt. Die dringenden Sanierungen werden ausgeführt um grössere Schäden zu vermeiden.

* Beschluss, ** Kenntnisnahme

Chancen und Risiken

Chance / Risiko	Mögliche Folgen	Priorität	Massnahmen
Unterhaltskosten bei den historischen Bauten	Höhere Kosten	hoch	Umsichtige Planung und Beurteilung der dringlichen Massnahmen

Massnahmen und Projekte

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Sanierung Licht Bühne Mehrzweckhalle	Ausführung	2025	IR	70				
Vermietung Schloss an Die Gastgeber AG	Ausführung	2025	IR	52				
Ersatz Holzschindeln Schlossturm	Planung	2028	IR				80	
Erneuerung Fassade Schloss	Planung	2028	IR				200	

(Kosten in Tausend CHF)	Status	Zeitraum	ER/IR	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Planungs- und Baukredit Schulraumerweiterung	Ausführung	2025	IR	450	2'050	4'100		
Rückbau Schulweg Wiesland Ebersecken	Ausführung	2025	IR	32				
Schulpavillon Miete	Ausführung	2024 - 2027	ER	50	57	57		
Singsaal Sanierung Parkettboden	Planung	2027	IR			25		
Schulhaus Ebersecken bauliche Massnahmen für Vermietung	Ausführung	2026	IR		50			
Klösterli Reparatur Fassadensockel	Ausführung	2026	IR		20			

Messgrössen

Beschreibung	Einheit	Vorgabe Menge	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Übernachtungen im Klösterli (ohne Militär)	TAG		200	200	200	200	200

Entwicklung der Finanzen**Erfolgsrechnung**

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
	Aufwand	1'673	1'837	1'849	1'757	1'965	1'888
	Ertrag	-1'388	-1'435	-1'513	-1'460	-1'673	-1'595
Immobilien VV	Abschlusskonten						
	Erfolg	285	402	336*	297**	291**	293**
Leistungsgruppe							
	Aufwand	250	289	331	258	258	274
Schloss	Ertrag	-178	-204	-236	-187	-188	-198
	Erfolg	73	84	95	70	70	76

Klösterli	Aufwand	138	151	150	153	151	149
	Ertrag	-90	-70	-90	-90	-90	-90
	Erfolg	48	81	60	63	61	59
Kornschütte	Aufwand	39	53	57	57	56	56
	Ertrag	-26	-26	-26	-26	-26	-26
	Erfolg	14	27	32	31	31	30
Schulliegenschaften Altishofen	Aufwand	802	844	866	861	1'076	988
	Ertrag	-802	-844	-866	-861	-1'076	-988
	Erfolg						
Schulliegenschaften Ebersecken	Aufwand	163	161	162	164	162	162
	Ertrag	-163	-161	-162	-164	-162	-162
	Erfolg						
Werkhof	Aufwand	58	51	53	53	53	52
	Ertrag	-58	-51	-53	-53	-53	-52
	Erfolg						
Schlossscheune	Aufwand	33	33	33	33	33	32
	Ertrag	-33	-33	-33	-33	-33	-32
	Erfolg						
Gemeindehaus Ebersecken	Aufwand	139	130	123	123	122	121
	Ertrag	-40	-46	-46	-46	-46	-46
	Erfolg	100	84	76	77	76	74
Schulhaus Ebersecken	Aufwand	51	126	73	56	54	54
	Erfolg	51	126	73	56	54	54

Investitionsrechnung

(Kosten in Tausend CHF)		R 2024	B 2025	B 2026	P 2027	P 2028	P 2029
Immobilien VV	Investitions- ausgaben	567	708	2'120*	4'125**	280**	
	Nettoinvestition	567	708	2'120	4'125	280	

Erläuterungen zu den Finanzen (inkl. Reporting zum Vorjahresbudget)

Im Schloss wird für die Wohnung eine Hausrufanlage für Fr. 2'500 installiert. Zudem müssen noch Sanierungsarbeiten an den Gipsdecken und Wänden für Fr. 1'500 gemacht werden.

Die Dachkontrolle vom Schloss von Fr. 5'000 und der Ersatz von der Notbeleuchtung von Fr. 12'000 sind so im Budget 2026 enthalten.

Die Stühle vom Rittersaal sind in die Jahre gekommen und sehr abgenutzt sowie nicht mehr stabil. Daher möchten wir diese Stühle ersetzen. Der Ersatz von diesen 80 Stühlen kostet Fr. 13'000.

Das Klösterli wurde im Jahr 2016 saniert. Seit dieser Sanierung sind schon wieder ein paar Jahre verflossen. Durch aufsteigende Feuchtigkeit vom Boden ins Mauerwerk, gibt es immer wieder Abplatzungen am Fassadensockel vom Klösterli. Diese Sanierung ist mit Fr. 20'000 im Budget 2026 enthalten.

Beim Schulhaus Altishofen werden verschiedene Ersatzarbeiten von Fr. 20'000 ausgeführt. Diese beinhalten Absturzsicherung Mauerkrone, Absturzsicherung Spielplatz und Ersatz Tor Geräteraum.

Infolge Vermietung der Schulanlage Ebersecken sind im Budget 2026 Fr. 50'000 enthalten. Dieser Betrag wird für Anpassungen, Anschaffungen und Sanierungen eingesetzt. Der Gemeinderat ist um eine baldige Vermietung bemüht. Ab dem Planjahr 2027 wurde ein entsprechender Mietertrag von rund Fr. 70'000 budgetiert.

Notfälle treffen uns immer unerwartet. Damit die «Erste Hilfe Massnahmen» sofort angewendet werden können, wird ein Defibrillator im Schulhaus Ebersecken platziert. Dieser ist mit Fr. 2'500 im Budget enthalten.

Bei den anderen Leistungsgruppen gibt es keine grösseren Abweichungen gegenüber dem Vorjahr.

Antrag des Gemeinderates Altishofen zum Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 und zum Budget 2026 an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat hat den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 – 2029 und das Budget für das Jahr 2026 verabschiedet und beantragen folgendes:

1. Vom Aufgaben- und Finanzplan für die Periode 2026 - 2029 sei Kenntnis zu nehmen.
2. Das Budget 2026 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'290'881 und Investitionsausgaben von Fr. 3'955'000 sowie einem Steuerfuss von 1.85 Einheiten sei zu genehmigen.
3. Vom Bericht der Rechnungskommissionen (Controlling-Organ der Gemeinde Altishofen) zum Aufgaben- und Finanzplan mit Budget und Steuerfuss sei Kenntnis zu nehmen.
4. Der Kontrollbericht der kantonalen Finanzaufsicht zum Budget 2025 und zum Aufgaben- und Finanzplan 2025 - 2028 von Altishofen wird den Stimmberechtigten wie folgt eröffnet:

«Die kantonale Aufsichtsbehörde hat geprüft, ob das Budget 2025 sowie der Aufgaben- und Finanzplan 2025–2028 mit dem übergeordneten Recht, insbesondere mit den Buchführungsvorschriften und den verlangten Finanzkennzahlen, vereinbar sind und ob die Gemeinde die Mindestanforderungen für eine gesunde Entwicklung des Finanzhaushalts erfüllt. Sie hat gemäss Bericht vom 08. April 2025 keine Anhaltspunkte festgestellt, die aufsichtsrechtliche Massnahmen erfordern würden.»

Altishofen, 24. September 2025

Gemeinderat Altishofen

Jeannine Glanzmann
Gemeindepräsidentin

Stefan Mehr
Gemeindeschreiber

Bericht der Rechnungskommission als strategisches Controlling-Organ an die Stimmberechtigten der Gemeinde Altishofen

Als strategisches Controlling-Organ haben wir den Aufgaben- und Finanzplan für die Periode vom 01.01.2026 bis 31.12.2029 und das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) inkl. Steuerfuss für das Jahr 2026 der Gemeinde Altishofen beurteilt.

Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Aufgaben- und Finanzplan sowie das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte mittel- bis langfristige Entwicklung der Gemeinde erachten wir als angespannt.

Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 1.85 Einheiten beurteilen wir als notwendig.

Wir empfehlen, das vorliegende Budget mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 1'290'881 inkl. einem Steuerfuss von 1.85 Einheiten sowie Bruttoinvestitionen von Fr. 3'955'000 zu genehmigen.

Altishofen, 13. Oktober 2025

Andreas Bärtschi
Präsident

Sandra Broch
Mitglied

Hanspeter Häfliger
Mitglied

Traktandum 2

Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze (Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze – neuer Konzessionsvertrag mit der CKW AG)

Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Altishofen ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Die aktuellen Konzessionsverträge zwischen der Altishofen und der CKW stammen aus dem Jahre 2009.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Diese Abgabe wird auch als Bestandteil des Netznutzungsentgelts verrechnet. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel, weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss darum angepasst werden. Mit dem vorliegenden Reglement soll die Konzessionsabgabe neu als Zuschlag auf jede aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben werden. Das bisher verwendete Netznutzungsentgelt wird als Berechnungsbasis ersetzt. So sind keine automatischen Abgabeerhöhungen mehr möglich. Der Gemeinderat setzt einmal im Jahr die Höhe der Konzessionsgebühr fest, die sich zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegt. Mit dem neuen Reglement als formell-gesetzliche Grundlage der Abgabenerhebung und dem zugehörigen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinde Altishofen minimiert.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Altishofen Einnahmen im Gesamtumfang von rund Fr. 100'000 pro Jahr (Auszahlung 2024: Fr. 112'034). Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.65 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben.

Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

1. Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung.

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle der Netzbetreiberin.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

Was regelt der Konzessionsvertrag?

Wenn einem Netzbetreiber gestützt auf die kantonale Netzgebietszuteilung in einem bestimmten Gebiet die Versorgung mit elektrischer Energie obliegt, so muss die zuständige Gemeinde dem betreffenden Netzbetreiber das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z.B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Altishofen ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die sichere und zuverlässige Stromversorgung investiert die CKW jedes Jahr über 60 Millionen Franken in den Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grunds bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe bei den Endkunden als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Falls ein Kunde die Konzessionsabgabe nicht mehr entrichtet, zahlt die CKW diesen Beitrag auch nicht mehr an die Gemeinde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Die aktuellen Konzessionsverträge zwischen der Gemeinde Altishofen und CKW stammen aus dem Jahre 2009. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

2. Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzegebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/23 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1,2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert (z.B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Wie oben ausgeführt, wird gemäss dem Konzessionsvertrag von 2009 die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

Juristische und finanzielle Risiken

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/23 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben.

Der Gemeinderat hat deshalb 2023 beschlossen, kurzfristig auf einen Einbezug der Abgabe für die Stromreserve in die Berechnung der Konzessionsabgabe zu verzichten. Dies ist jedoch nur eine kurzfristige Notlösung und behebt das Grundproblem nicht.))

3. Einheitlicher Vertragstext und wichtige Änderungen

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium. Ausserdem wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunde auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
2. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).
3. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).
4. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

Die Vorlage sieht vor, dass die Gemeindeversammlung zusätzlich zur Genehmigung des Konzessionsvertrags ein Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze erlässt («Variante Reglement»). Darin werden die Grundzüge der Erhebung der Konzessionsgebühren durch die Gemeinde geregelt. In beiden Varianten wird die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe gleich gehandhabt.

4. Das Reglement

Die Gemeinde Altishofen erlässt zusätzlich zum Konzessionsvertrag ein kommunales Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze (siehe Anhang). Dieses legt die Grundsätze der Erhebung der Konzessionsgebühr fest. Das Reglement umfasst lediglich vier Artikel. Grundlagen des Reglements sind das kantonale Strassengesetz und das kantonale Stromversorgungsgesetz.

Das Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird auch der neue Konzessionsvertrag in Kraft treten.

Das Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes für elektrische Verteilnetze und der neue Konzessionsvertrag sind in dieser Botschaft abgedruckt.

5. Der Konzessionsvertrag

Der neue Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionserteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C).

Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Altishofen für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW für der Gemeinde Altishofen eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt.

Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind – wenn immer möglich – mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW.

Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge der aus dem Verteilnetz der CKW gespeisten elektrischen Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Der Gemeinderat legt die Höhe der Konzessionsabgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Die Bandbreite von 0.3 bis 1.0 Rappen ist im Reglement festgelegt. Die Zahlungen an die Gemeinde erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

6. Einnahmen aus Konzession

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag und das Reglement ersetzt werden. Die Gemeinde Altishofen sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemässen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Altishofen Einnahmen im Gesamtumfang von rund Fr. 100'000 pro Jahr (Auszahlung 2024: Fr. 112'034). Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.65 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Bei Veränderung des Stromverbrauchs kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite angepasst werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, dem neuen Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze sowie dem zugehörigen Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilnetze zuzustimmen.

Bericht der Rechnungskommission

Die Rechnungskommission in der Funktion als strategisches Controlling-Organ hat das vorliegende Reglement und den dazugehörigen Konzessionsvertrag geprüft und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Anhang 1: Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze

Anhang 2: Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilnetze

Anhang 1 (Traktandum 2.1)

Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze

Die Gemeindeversammlung von Gemeinde Altishofen erlässt gestützt auf § 23 des kantonalen Strassengesetzes (SRL Nr. 755) und § 11 des kantonalen Stromversorgungsgesetzes (SRL Nr. 772), das folgende

Reglement über die Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze.

Art. 1 – Gegenstand und Vollzug

¹ Das Reglement regelt die Grundsätze für die Erteilung von Konzessionen an die auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreiber zur Sondernutzung des öffentlichen Grundes durch elektrische Verteilnetze sowie die Bemessungsgrundlagen der von der Gemeinde zu erhebenden Konzessionsgebühren.

² Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 2 – Konzession

¹ Die vom Regierungsrat zum Betrieb des Verteilnetzes auf dem Gemeindegebiet bestimmten Netzbetreiber haben Anspruch auf Erteilung einer Konzession zur Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch ihr Verteilnetz. Die Definition des Verteilnetzes ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. i des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

² Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung schliesst der Gemeinderat einen Konzessionsvertrag mit den auf dem Gemeindegebiet tätigen Netzbetreibern jeweils für eine angemessene Dauer ab. Der Konzessionsvertrag bestimmt die mit der Konzession verbundenen Auflagen, namentlich.

- a) die Bewilligungspflicht für die vom konzessionierten Netzbetreiber in Bezug auf sein Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für sämtliche Bauarbeiten des Netzbetreibers am bestehenden Verteilnetz auf oder im öffentlichen Grund in Bezug auf Lage und zeitlicher Ausführung der Bauarbeiten;
- b) die Informationspflichten des Netzbetreibers im Hinblick auf eine grösstmögliche Koordination von Bauarbeiten der Gemeinde und der konzessionierten Netzbetreiberin auf oder im öffentlichen Grund;
- c) die qualitativen Anforderungen an die Ausführung von Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Verteilnetz auf oder im öffentlichen Gemeindegrund;
- d) die Entschädigungspflicht des Netzbetreibers für die wegen dessen Verteilnetz der Gemeinde entstehenden baulichen Mehrkosten, soweit diese aufgrund des vorliegenden Reglements nicht als durch die Konzessionsgebühr bereits entschädigt gelten;

Art. 3 – Konzessionsgebühr

¹ Die Gemeinde erhebt von den konzessionierten Netzbetreibern für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

² Der Gemeinderat legt die Höhe der von den Netzbetreibern je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Reglement für jedes Jahr im Voraus fest. Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

³ Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Details des Gebührenbezugs, namentlich die Erhebung von Abschlagszahlungen, die Endabrechnung sowie die Fälligkeiten. Die konzessionierten Netzbetreiber sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsichtnahme in die Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Art. 4 – Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2025

Das Versammlungsbüro:

Jeannine Glanzmann
Gemeindepräsidentin

Stimmenzähler

Stefan Mehr
Gemeindeschreiber

Stimmenzähler

Anhang 2 (Traktandum 2.2)

Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Altishofen und der CKW AG Luzern

Konzessionsvertrag

zwischen der

Einwohnergemeinde Altishofen
im Folgenden Gemeinde genannt

und der

CKW AG, Luzern
im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

A. Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist und in Anwendung des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW im Sinne von Art. 2 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfüigten Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fliessenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die von CKW zu erhebende Konzessionsgebühr richtet sich nach Art. 3 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilanlagen. Die Details des Gebührenbezugs werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend geregelt.
4. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

B. Vertragliche Vereinbarungen**1. Ausübung der Konzession****1.1 Bewilligungen**

1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.

1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

1.2 Gegenseitige Information

1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entscheide), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.

1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

1.3 Koordination von Bauarbeiten

1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.

1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen

1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.

1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.

1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

1.6 Leitungskataster

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

1.7 Kosten

- 1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeits-vergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.
- 1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen

- 1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanz-vermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.
- 1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen

- 1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.
- 1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.
- 1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr**2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW**

- 2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze.
- 2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat

- 2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr ab Inkrafttreten des Reglements betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.
- 2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr

- 2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahres-abgabe“).
- 2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres ein Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.
- 2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

2.4 Überprüfung der Abrechnung

- 2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch einen/eine neutralen/neutrale, unabhängigen/unabhängige und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisor/Revisorin oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall dem bestimmten Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.
- 2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

C. Gemeinsame Bestimmungen**1. Rechtsnachfolge**

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen

- 2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiavor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 01.01.2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 11. Mai /22. Juni 2009 (Altishofen) und vom 16. April/22. Juni 2009 (Ebersecken).
- 2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- 2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiavor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Vorgehen bei Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage, bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken

3.1.1 Vorgehen im Falle der Widerrechtlichkeit der kommunalen Gesetzesgrundlage

Für den Fall, dass das der Konzessionserteilung sowie den vorstehenden vertraglichen Vereinbarungen zugrundeliegende Reglement betreffend die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze haupt- oder vor-frageweise aufgrund übergeordneten Rechts ganz oder teilweise letztinstanzlich für widerrechtlich befunden wird (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. CKW beantragt daraufhin bei der Gemeinde schriftlich eine Anpassung der gesetzlichen Grundlage an das übergeordnete Recht ex tunc und die Gemeinde ist bemüht, das Reglement betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze entsprechend auszugestalten resp. anzupassen. Soweit die-se Anpassung erfolgt, akzeptiert CKW diese Anpassung der Konzessionsgebühr ex tunc. Auf Basis des angepassten Reglements passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Reglements betr. die Sondernutzung des Gemeindegrundes durch elektrische Verteilnetze gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis einer durch die Gemeinde angepassten gesetzlichen Grundlage wird bezahlt bzw. erstattet.

3.2.2 Widerrechtliche Vereinbarungsbestimmungen / Lücken der Vereinbarung

Sollten nur einzelne Bestimmungen gemäss Abschnitt B vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Viel-mehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

3.2 Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

CKW AG

Gemeinde Altishofen

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 26. November 2025

Das Versammlungsbüro:

Jeannine Glanzmann
Gemeindepräsidentin

Stimmenzähler

Stefan Mehr
Gemeindeschreiber

Stimmenzähler

Traktandum 3

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Altishofen

Die Gemeindeversammlung hat am 25. November 2024 mit der Genehmigung des Budgets 2025 einem Investitionskredit von Fr. 165'000 für die Sanierung der Nordseite des Friedhofs zugestimmt. Damit wurde auch beschlossen, dass auf der Nordseite ein Baumfriedhof umgesetzt werden soll.

Die Umgestaltung erfolgte aufgrund von Abklärungen einer breit abgestützten Begleitkommission. Dabei zeigte sich, dass das Gemeinschaftsgrab dringend entlastet werden muss (Platzmangel). Mit der Realisierung eines Baumfriedhofes kann eine Entlastung erwartet werden.

In der Folge wurde die Planung fortgesetzt, begleitet durch die Tony Linder und Partner AG, Altdorf. Am 23. Mai 2025 wurde die Baubewilligung für die Umgestaltung erteilt.

Die Bauarbeiten wurden gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens im Einladungsverfahren ausgeschrieben. Aufgrund der Vergabekriterien (wirtschaftlich günstigstes Angebot) erhielt die Arnet Gartenbau AG, Ettiswil den Zuschlag. Der Auftrag für die Friedhofgestaltung wurde im Rahmen eines Wettbewerbes (Einladungsverfahren) der Firma Tanner Bildhaueratelier, Dagmersellen erteilt.

Das bisherige Friedhof- und Bestattungsreglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Oktober 1992 beschlossen und auf den 1. Januar 1993 in Kraft gesetzt. Es folgten zwei Teilrevisionen am 22. April 2002 und am 27. November 2007. Das Reglement ist grundsätzlich noch aktuell, muss jedoch mit den neuen Bestattungsarten ergänzt werden. Dies ist einerseits der Baumfriedhof. Andererseits sollen inskünftig auch Engelsgräber angeboten werden. Der Gemeinderat hat beschlossen, das Reglement einer Teilrevision zu unterziehen. Dabei sollen auch einige Anpassungen für die Grabgestaltung oder die Streichung von Plattengräbern ins Reglement aufgenommen werden.

Der Gemeinderat beantragt die nachfolgend aufgeführten Änderungen. Die bisherige Regelung ist in der Spalte links aufgeführt und die neue Regelung in der Spalte rechts.

Antrag Gemeinderat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Gemeinderat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, der Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements zuzustimmen.

Bericht der Rechnungskommission

Die Rechnungskommission in der Funktion als strategisches Controlling-Organ hat das vorliegende Reglement geprüft und empfiehlt, dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
Art. 14 Grabesruhe ¹ Die Grabesruhe dauert a. für Erwachsene, älter als 12 Jahre, mindestens 20 Jahre b. für Kinder unter 12 Jahren, mindestens 12 Jahre c. bei Feuerbestattungen, mindestens 12 Jahre	Art. 14 Grabesruhe ¹ Die Grabesruhe dauert bei Erdbestattungen mindestens: a. für Erwachsene, älter als 12 Jahre 20 Jahre b. für Kinder unter 12 Jahren 12 Jahre ² Die Grabesruhe für Feuerbestattungen dauert mindestens 12 Jahre
Art. 20 Grabordnung und Gräberarten ² Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung a. Reihengräber b. Plattengräber c. Familiengräber d. Urnengräber e. Urnengemeinschaftsgrab 1) ³ Bei den Reihengräbern, Plattengräbern und Urnengräbern erfolgen die Bestattungen in fortlaufender Reihenfolge. ⁴ Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 40 Jahre. Die Benützungsdauer kann verlängert werden. Verlängerungen der Benützungsdauer erfolgen in der Regel für weitere 10 Jahre. 2)	Art. 20 Grabordnung und Gräberarten ² Folgende Gräberarten stehen zur Verfügung a. Reihengräber b. Familiengräber c. Urnengräber d. Urnengemeinschaftsgrab 1) e. Baumbestattungsgrab f. Engelsgrab ³ Bei den Reihen- und Urnengräbern erfolgen die Bestattungen in fortlaufender Reihenfolge. ⁴ Die Benützungsdauer der Familiengräber beträgt 30 Jahre. Die Benützungsdauer kann verlängert werden. Verlängerungen der Benützungsdauer erfolgen in der Regel für weitere 10 Jahre. 2)
IV. Grabdenkmäler Art. 21 Grundsatz	IV. Grabdenkmäler Art. 21 Grundsatz ³ Bei einer Bestattung auf dem Baumfriedhof kann eine Beschriftung am dafür vorgesehenen Ort und gemäss Vorgaben angebracht werden.
Art. 23 Werkstoffe ³ Ausführung Für jedes Grabdenkmal darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. ⁷ Schrift und Schmuck Die bildhauerische Gestaltung der Grabdenkmäler, besonders der Frontflächen zu einem eigentlichen Bild-	Art. 23 Werkstoffe ³ Ausführung Für jedes Grabdenkmal dürfen, mit Einschluss des Sockels, maximal zwei Gesteinsarten verwendet werden. ⁷ Schrift und Schmuck Die bildhauerische Gestaltung der Grabdenkmäler, besonders der Frontflächen zu einem eigentlichen Bild-

Schriftstein oder deren Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht. Gravierte Schriften dürfen zu einer, zum Material passenden Farbe patiniert werden. Unzulässig sind - unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik - unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien - auffällige bemalte und versilberte Inschriften - Goldschriften auf dunklem Gestein - Metallornamente aus Serienerzeugung - Metallschriften - das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs - das Bestreuen der Gräber mit Kies und Steinsplitt - das Belegen der Gräber mit Zement-, Stein- oder Kunststeinbelägen	Schriftstein oder deren Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol, ist erwünscht. Gravierte Schriften dürfen zu einer, zum Material passenden Farbe patiniert werden. Unzulässig sind - unbefriedigende, naturalistische Bildreliefs, Radierungen, Mosaik - Portraitdarstellungen, Fotografien grösser als 15 x 20 cm - auffällige bemalte und versilberte Inschriften - Goldschriften auf dunklem Gestein - Metallornamente aus Serienerzeugung - Metallschriften - das Bemalen von erhabenen Schriften, Ornamenten und Reliefs - das Belegen der Gräber mit Zement-, Stein- oder Kunststeinbelägen
Art. 25 Grabpflege ¹ Es ist Sache der nächsten Angehörigen, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen. ² Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Bei besonderen Verhältnissen kann der Friedhofverwalter die vorzeitige Entfernung veranlassen. ³ Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen. ⁴ Bei Vernachlässigung kann der Grabunterhalt, nach erfolgloser Aufforderung durch den Friedhofverwalter, auf Kosten der Hinterbliebenen veranlasst werden. ⁵ Der allgemeine Unterhalt und die Bepflanzung des Urnengemeinschaftsgrabes werden von der Gemeinde Altishofen besorgt und gehen zu Lasten der Gemeinde Altishofen und der Anschlussgemeinden. Den Angehörigen ist es gestattet, an den dafür vorgesehenen Stellen Arrangements zu stellen. 1)	Art. 25 Grabpflege / Grabbepflanzung ¹ Es ist Sache der nächsten Angehörigen bei den Familiengräbern, Reihengräbern und Urnengräbern, für das Erstellen des Grabdenkmals, die Bepflanzung und den Grabunterhalt zu sorgen. ² Die allgemeine Bepflanzung soll sich möglichst dem Charakter des Grabfeldes anpassen. Natürlicher Pflanzenschmuck ist zu bevorzugen. Kränze / Blumen aus Blech, Glas, Draht und dergleichen sind nicht erlaubt. ³ Kränze sind spätestens sechs Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Die zuständige Stelle ist befugt, verwelte Kränze und Blumen vorher wegzuräumen. Bei Platzmangel kann die zuständige Stelle die vorzeitige Entfernung anordnen. ⁴ Das Aufstellen von Blumen hat in gediegenen Gefässen zu erfolgen. Weihnachtlicher Grabschmuck ist bis Ende Januar wegzuräumen. ⁵ Die zuständige Stelle ist befugt vernachlässigte Gräber, verwelte Pflanzen, leere und störende Gefässe sowie unzulässigen Grabschmuck zu entfernen und Bepflanzungen, welche die zulässige Masse überschreiten, zurückzuschneiden zu lassen. ⁶ Der allgemeine Unterhalt und die Bepflanzung des Urnengemeinschaftsgrabes sowie der Baumbestattungsgräber werden von der Gemeinde Altishofen besorgt und gehen zu Lasten der Gemeinde Altishofen und der Anschlussgemeinden. Den Angehörigen ist es gestattet, an den dafür vorgesehenen Stellen Arrangements zu stellen. 1)

	⁷ Beim Gemeinschaftsgrab und bei den Baumbestattungsgräbern ist es nicht erlaubt Grabkerzen direkt beim Grab aufzustellen, sondern nur an den dafür vorgesehenen Plätzen.
Art. 31 Schlussbestimmungen	Art. 31 Schlussbestimmungen ² Die Bestimmungen über das Engelsgrab treten in Kraft, sobald dieses erstellt und verfügbar ist.
Änderungen und Ergänzungen seit 1. Januar 1993	Änderungen und Ergänzungen seit 1. Januar 1993 5) Änderung/Ergänzung, in Kraft ab 1. Januar 2026

Der Gebührentarif wird ebenfalls angepasst. Dieser wird gestützt auf Art. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements durch den Gemeinderat festgesetzt.

Der vorgesehene Gebührentarif liegt zur Information bei den Gemeindeversammlungsakten auf und wird auf der Website publiziert.

Einladung zum «Am Puls-Infotalk – Gemeinde im Fokus»

Montag, 10. November 2025, 19.30 Uhr

Aktuell werden im Gemeinderat und in der Gemeinde Altishofen eine grosse Fülle von aktuellen Themen diskutiert. Viele dieser Themen sind im Budget 2026 und im Aufgaben- und Finanzplan 2026 – 2029 eingeflossen.

Der Gemeinderat möchte mit der Bevölkerung bereits vor der Gemeindeversammlung ins Gespräch kommen und über diese Themen diskutieren. Deshalb findet am Montag, 10. November 2025, 19.30 Uhr erstmals ein Anlass «Am Puls-Infotalk – Gemeinde im Fokus» statt.

Interessierte Personen erhalten Informationen und haben die Möglichkeit Fragen zu stellen zu ausgewählten Themen.

Die detaillierte Einladung, aber auch weitere Informationen sind im Schlosskurier zu lesen und auf der Website der Gemeinde ersichtlich.